

**LOHNORDNUNG FÜR WIEN**

<b>I. Kollektivvertragslöhne</b>	<b>01.05.2006</b>	<b>01.05.2007</b>
I. Facharbeiter mit abgelegter Lehrabschlussprüfung und Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung ab dem 3. Jahr Praxis	10,26	10,53
II. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung in den ersten beiden Jahren nach der Auslehre	9,94	10,20
III. Dachdeckerhelfer (=Steiger) - bei qualifizierten Arbeiten am Dach verwendbare Hilfsarbeiter	9,19	9,43
IV. Hilfsarbeiter	8,37	8,59

**Lehrlingsentschädigung**

im 1. Lehrjahr	3,52	3,61
im 2. Lehrjahr	4,38	4,50
im 3. Lehrjahr	5,26	5,40
im 4. Lehrjahr	6,12	6,28

**Partieführer**

Arbeitnehmer, die mit der Führung einer Arbeitspartie von mehr als drei Arbeitnehmern betraut sind, erhalten für diese Zeit eine Zulage von 5 Prozent auf den jeweiligen Stundenlohn.

**Zulagen**

- |    |   |      |      |
|----|---|------|------|
| 1. | Allen Arbeitnehmern gebührt eine Schmutz-, Erschwernis- oder Gefahrenzulage in der Höhe von für die Zeit, in der Arbeiten durchgeführt werden, die<br># in erheblichem Maß zwangsläufig eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung bewirken<br># im Vergleich zu den allgemeinen üblichen Arbeitsbedingungen eine außerordentliche Erschwernis darstellen<br># infolge der schädlichen Einwirkungen von gesundheitlichen Stoffen oder Strahlen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Gasen, Dämpfen, Säuren, Laugen, Staub oder Erschütterungen oder infolge einer Sturz- oder anderen Gefahr zwangsläufig eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder körperlicher Sicherheit des Arbeitnehmers mit sich bringen. | 1,11 | 1,14 |
|----|---|------|------|

Bei Zusammentreffen mehrerer Voraussetzungen wird nur eine der Zulagen gewährt.

- |    |  |  |  |
|----|--|--|--|
| 2. | Arbeitnehmer mit eigenem Ziegel- und Schieferhandwerkzeug erhalten pro Stunde eine Vergütung in der Höhe von 2,5 Prozent des jeweiligen Stundenlohnes. Zum Werkzeug gehören: Schieferhammer, Haubrücke, Nageleisen, Nageltasche, Zange, Ziegelhammer, Spitzhammer, Verstreichkelle, Ausstoßeisen und Pinsel.<br>Wenn der Firmeninhaber oder der Meister das komplette Werkzeug beistellt, entfällt die Zulage. |  |  |
|----|--|--|--|

**II.** Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.